

Die Alsterkinder e.V. Satzung (Fassung Okt.'97/ geändert Mai 2007)**§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

1. Der Verein führt den Namen „Die Alsterkinder e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Betreuung und Erziehung von Kleinkindern; dieser Zweck soll erreicht werden durch Unterhaltung und Förderung des bereits bestehenden Kindergartens „Die Alsterkinder“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 1.1.77. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Selbstzweck und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Die pädagogischen Ziele und Inhalte werden von der jeweiligen erzieherischen Leitung des Kindergartens festgelegt. Das zugrundeliegende Konzept wird einmal im Jahr bei der jeweils stattfindenden Mitgliederversammlung zur Information vorgestellt und ist jedem Mitglied auf Verlangen in Kopie auszuhändigen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 3).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Eintritt erfolgt mit Beginn der Beitragszahlung, der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ende des übernächsten Monats.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

a) Jedes Mitglied hat Stimmrecht und Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung

b) Alle Mitglieder sind angehalten,

- den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen
- die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern

- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen

6. Ausschluß von Mitgliedern:

Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig – die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Das Mitglied ist zuvor zu hören. Der Ausschlußgrund soll dem Mitglied zugleich mit der Entscheidung bekanntgegeben werden.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz 2maliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im besonderen Wahlgang für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des

Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand kann jederzeit auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er sogar verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies verlangt – eine Woche vor dem Termin.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Beschlüsse der Versammlung werden in Protokollen festgehalten, die der Vorsitzende oder der Stellvertreter unterschreiben und sammeln müssen.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 2. Mai 2007